Handy-sicherstellung - still open

Präsident
Hon.Prof. Dr. Michael Rohregger

Ende 2023 hat der VfGH die Regelung über die Sicherstellung von Mobiltelefonen aufgehoben, weil sie einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff bewirkt. Laut VfGH bedarf es einer vorherigen gerichtlichen Bewilligung und zumindest einiger weiterer Regelungen, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu wahren.

Nicht viel anders der EuGH in seinem Urteil vom 04.10.2024: Auch ihm zufolge bedarf es - schon aus der Sicht des Unionsrechts - einer richterlichen Genehmigung.

Unionsrecht hat, wenn es unmittelbar anwendbar ist, Anwendungsvorrang. Es verdrängt entgegenstehendes nationales Recht. Möglicherweise ist Österreich mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680, aus der sich eine richterliche Genehmigung für Handysicherstellungen ableiten lässt, in Verzug. Auch ohne gesetzliche Neuregelung könnte die gerichtliche Genehmigung daher schon jetzt erforderlich sein.

Das entbindet den Gesetzgeber freilich nicht von einer Neuregelung vor Jahresende. Denn ab 01.01.2025 könnte man ansonsten gar nichts mehr sicherstellen - auch nicht mit gerichtlicher Bewilligung. Eine Verlängerung der Frist für die Neuregelung durch den VfGH kommt im Übrigen nicht in Betracht. Die Regelung des § 64a VfGG ist nämlich nur für Zeiten außergewöhnlicher Verhältnisse - wie der Covid-Pandemie - gedacht, nicht aber für den Fall der Uneinigkeit in der Regierung darüber, wie eine Neuregelung aussehen soll.

Dass die Neuregelung knifflig wird, war klar. Vielleicht könnte der Gesetzgeber zunächst den unstrittigen Teil rasch neu regeln, nämlich die Sicherstellung aller sonstigen Gegenstände - außer Mobiltelefonen und anderer Datenträger. Eine Neuregelung für letztere ist zwar auch unverzichtbar, aber vielleicht brächte die rasche Einigung auf das Unstrittige eine atmosphärische Verbesserung.

Wie auch immer die Neuregelung aussehen wird: Die Wiener Rechtsanwält:innen werden weiterhin genau darauf achten, dass Grundrechte von Betroffenen ausreichend geschützt bleiben.